

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 59 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) auf seiner Sitzung am 12.10.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Entschädigung für Ratsmitglieder und besondere Funktionen im Samtgemeinderat

§ 1 Allgemeines

Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld; Ersatz der Fahr- und Reisekosten und Ersatz des Arbeitsverdienst-/Einnahmeausfalles und Ersatz für notwendige Aufwendungen einer Kinderbetreuung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

a) für die Ratsmitglieder	45 EUR
b) für die stellvertretenden Bürgermeister/innen	Das 2,5-fache laut Buchstabe a)
c) für Fraktions-/Gruppenvorsitzende	Das 2,5-fache laut Buchstabe a)
d) für die Beigeordneten	Das 2-fache laut Buchstabe a)
e) für den Ratsvorsitz	Das 1,5-fache laut Buchstabe a)
- (2) Die Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (3) Die Entschädigungen sind nachträglich für den laufenden Kalendermonat zu zahlen, unabhängig vom Beginn oder Ende des Mandats im laufenden Monat.
- (4) Für den papierlosen Sitzungsdienst ist ein privates Endgerät zu nutzen. Dafür wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 10 EUR pro Monat gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein geeignetes Gerät von einer anderen Kommunalverwaltung (z. B. Landkreis, Zweckverband) bereitgestellt oder bezuschusst wird.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt 40 EUR je Sitzung.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Samtgemeinderats-, Ausschuss- und Fraktions-sitzungen, zu denen das Ratsmitglied geladen ist, gezahlt. Das gilt bei Fraktions-sitzungen bis zu 12 Sitzungen jährlich; der Samtgemeindeausschuss kann Ausnahmen zulassen. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4 Fahr- und Reisekosten

- (1) Fahr- und Reisekosten sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 abgegolten und werden nicht erstattet.

§ 5 Aufwendungen für familiäre Betreuung

- (1) Ratsmitglieder haben bei Nachweis Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bzw. die Betreuung von Angehörigen mit festgestelltem Pflegebedarf. Aufwendungen hierfür können grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr geltend gemacht werden. Diese Altersgrenze gilt jedoch nicht für die Betreuung von behinderten Kindern.

- (2) Der Anspruch auf Auslagenersatz wird auf 15 EUR je Sitzung festgelegt. Für die Betreuung von behinderten Kindern kann bei Nachweis höherer Aufwendungen durch Einzelfallentscheidung des Rates ein hiervon abweichender Aufwändungsersatz je Stunde gewährt werden. Für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird ein Auslagenersatz von 25 EUR je Sitzung festgelegt.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf diesen Aufwändungsersatz, wenn tatsächlich Aufwändung für familiäre Betreuung bei ihnen anfällt. Mit dem Antrag auf der Sitzungsteilnehmerliste bestätigen sie, dass das der Fall ist. Das Ratsmitglied muss bei einer Prüfung entsprechende Nachweise vorlegen können. Bei erstmaliger Beantragung von Aufwändungsersatz für zu pflegende Angehörige ist der Bescheid über die Feststellung der Pflegebedürftigkeit des Familienangehörigen vorzulegen.

II. Abschnitt Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses eine Aufwändentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25 EUR.
- (2) Der Aufwändungsersatz für Kinderbetreuung richtet sich nach § 5.

III. Abschnitt Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

§ 7 Aufwändentschädigung

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält als Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwändungen für eine Kinderbetreuung und eines Verdienst-/Einnahmeausfalles eine monatliche Aufwändentschädigung in Höhe von 150 EUR.
- (2) Die Aufwändentschädigung ist jeweils für einen Kalendermonat im Voraus zu zahlen.
- (3) Ist die Gleichstellungsbeauftragte länger als einen Monat an der Ausübung des Amtes verhindert, ruht der Anspruch auf Zahlung einer Aufwändentschädigung.

§ 8 Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb der Samtgemeinde zur Teilnahme an Lehrgängen, Schulungen, Fachtagungen etc. wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, gezahlt. Zusätzlich erfolgt die Übernahme etwaiger Lehrgangsentgelte.
- (2) Dienstreisen nach Abs. 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

IV. Abschnitt
Entschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren

§ 9 Aufwandsentschädigung

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

I. Funktionsträger auf Samtgemeindeebene

- | | | | |
|----|--|---|---|
| a) | der/die Gemeindebrandmeister/in | = | 75 EUR
zuzügl. für jede Ortsfeuerwehr einen
Steigerungsbetrag von 4 EUR |
| b) | der/die ständige Vertreterin des/der
Gemeindebrandmeisters/in | | |
| | 1. sofern nicht gleichzeitig Ortsbrand-
meister/in | = | ½ der Aufwandsentschädigung des/der
Gemeindebrandmeisters/in |
| | 2. sofern gleichzeitig Ortsbrand-
meister/in | = | Aufwandsentschädigung als Ortsbrand-
meister/in zuzügl. 25 % des nach a)
festgesetzten Betrages |
| c) | der/die Gemeindejugendwart/in | = | 40 EUR |
| d) | der/die Samtgemeindeatemschutz-
gerätewart/in | = | 15 EUR |
| e) | der/die Zeugwart/in | = | 15 EUR |
| f) | der/die Schriftführer/in | = | 15 EUR |
| g) | der/die Pressewart/in | = | 15 EUR |
| h) | der/die Kinderfeuerwehrwart/in | = | 15 EUR |

II. Funktionsträger auf Ortsebene

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | der/die Ortsbrandmeister/in | | |
| | 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehr-
stützpunkt | = | 65 EUR |
| | 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundaus-
stattung | = | 45 EUR |
| b) | der/die stellv. Ortsbrandmeister/in | = | 15 EUR |
| c) | der/die Gerätewart/in | | |
| | 1. in Ortsfeuerwehren als Feuerwehr-
stützpunkt | = | 50 EUR |
| | 2. in Ortsfeuerwehren mit Grundaus-
stattung | = | 25 EUR |
| d) | der/die Jugendwart/in | = | 35 EUR |

(2) Sind die im Absatz 1 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer Ämter verhindert, erhalten ihre Vertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Beträge, die für die von ihnen Vertretenen festgesetzt sind. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Vertretenen auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Im Übrigen sind die Sätze 2 und 3 des § 7 anzuwenden.

(3) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht mit Ausnahme der §§ 12 und 13 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienst-/Einnahmeausfalles.

- (4) Mitglieder der Einsatz- und Altersabteilung der Feuerwehr können, wenn sie die erforderliche Sachkunde gegenüber der Samtgemeinde nachweisen, die Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte in den Feuerwehrhäusern der Samtgemeinde Rethem (Aller) vornehmen. Das erforderliche Prüfgerät wird von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Prüfung aller ortsveränderlichen Elektrogeräte in einem Feuerwehrhaus einer Wehr mit Grundausstattung wird eine Aufwandsentschädigung von 40 €, für das Feuerwehrhaus in Rethem von 70 €, auf Nachweis gezahlt. Der Nachweis ist durch Vorlage des ausgefüllten Prüfbuches erbracht.

§ 10 Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalles

Erstattet wird der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst-/Einnahmeausfall, soweit er durch die Teilnahme an

- a) Einsätzen und Übungen
- b) Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, soweit die Teilnahme vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt worden ist,

entsteht. Der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers erbracht. Bei selbständig Tätigen wird ein pauschaler Stundensatz von 22,50 € (Tagessatz 180 € / Wochensatz 900 €) gezahlt.

§ 11 Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten für Dienstreisen nach Orten außerhalb der Samtgemeinde zur Teilnahme an Lehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des/der Bürgermeisters/in.

V. Abschnitt

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 12 Auslagenersatz/Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalls für Mitglieder der Schaukommission für Gewässer III. Ordnung

Die Mitglieder der Schaukommission erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25 EUR je Schautag. Für die Erstattung von Fahrtkosten wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Der Ersatz des Verdienst- / Einnahmeausfalls richtet sich nach § 15. Für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 5 entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für den Aushang von Bekanntmachungen der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Aushang von Bekanntmachungen der Samtgemeinde Rethem (Aller) in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Rethem (Aller) wird auf 5 EUR je Aushangkasten festgesetzt. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienst-/Einnahmeausfalles.

§ 14 Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte zur Durchführung von Agrarstatistikerhebungen

Für Agrarstatistikerhebungen nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) i. V. m. dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) wird an die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) 3 EUR je Erhebungsbogen bei einzelnen Agrarstatistikerhebungen
- b) 8 EUR je Erhebungsbogen bei integrierten, d. h. zusammengefassten, Agrarstatistikerhebungen

gezahlt.

Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienst-/Einnahmeausfalles.

VI. Abschnitt

Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalles

§ 15 Ersatz des Verdienst-/Einnahmeausfalles für Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die durch die Teilnahme an Sitzungen an einer Arbeitsleistung verhindert sind und die dadurch als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben bzw. denen dadurch als selbständig Tätigen ein Einnahmeausfall entsteht, erhalten eine Verdienstauffallentschädigung. Diese Entschädigung wird in Höhe des nachweislich aus- gefallenen Arbeitsentgeltes einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bzw. in Höhe des nachweislich entstandenen Einnahmeausfalles gezahlt, höchstens jedoch 30 EUR je Sitzungsstunde und 240 EUR je Tag.
- (2) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalles auf der Grundlage des Abs. 1, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag.
- (3) Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber aufgrund der Sitzungsteilnahme im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15 EUR je Sitzungsstunde, höchstens jedoch 120 EUR je Tag.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 4 werden für jede angefangene Sitzungsstunde gezahlt, nach Abs. 1 jedoch nur für die Zeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegt.
- (5) Soweit kein anderer Zeitaufwand nachgewiesen wird, gelten für die Zeitberechnung nach Abs. 5 folgende Zeitzuschläge:
 - a) für am Sitzungsort Wohnende je ½ Stunde vor und nach der Sitzung
 - b) für außerhalb des Sitzungsortes Wohnende je 1 Stunde vor und nach der Sitzung.
- (6) Für die Dauer der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 54 Abs. 2 NKomVG wird eine Verdienstauffallentschädigung nach Maßgabe des Abs. 1 gewährt. Für die notwendigen Kinderbetreuungskosten während dieser Fortbildungsveranstaltungen gilt § 5 entsprechend.

VII. Abschnitt

§ 16 Ruhen und Wegfall der Entschädigung

- (1) Entschädigungsansprüche der Ratsmitglieder nach dieser Satzung sind für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht (§ 53 NKomVG), ausgeschlossen.
- (2) Ist ein Ratsmitglied verhindert, sein Mandat wahrzunehmen, bzw. seine Tätigkeit auszuüben, endet die Aufwandsentschädigungszahlung mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verhinderung eingetreten ist.
- (3) Die Zahlungen setzen mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem das Ratsmitglied sein Mandat wahrnimmt.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 17 Kürzung der Entschädigungen

Wird unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft gewährt, sind Entschädigungen für Reisekosten entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu kürzen.

§ 18 Ausschluss der Entschädigungen

Entschädigungen werden nicht gezahlt an Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen.

VIII. Abschnitt

Abgeltung, Übertragbarkeit und steuerliche Behandlung der Ansprüche

§ 19 Abgeltung

Mit den Entschädigungen nach dieser Satzung sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung eines Mandats oder eines Ehrenamtes im Zusammenhang stehen.

§ 20 Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 21 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

IX. Abschnitt

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Rethem (Aller), 11.04.2018

SAMTGEMEINDE RETHEM (ALLER)

Cort-Brün Voige
Samtgemeindebürgermeister